

Schlichtungsordnung

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Dr. Andreas May

Präambel

Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator Dr. Andreas May (nachfolgend auch „Schlichter“ genannt) ist durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt. Aufgabe der Gütestelle ist es, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern und die Inanspruchnahme der Gerichte in geeigneten Fällen entbehrlich zu machen (§ 7 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung). Durch die Anrufung der Gütestelle kann die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt werden. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO stattfinden.

Die außergerichtliche Streitbeilegung mit Hilfe des Schlichters erfolgt auf der Grundlage dieser Schlichtungsordnung, soweit nicht im Einvernehmen mit sämtlichen am Verfahren beteiligten Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 1

Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Schlichtung ist ein nicht öffentliches Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung von Konflikten. Der Schlichter als neutraler und unabhängiger Mittler unterstützt die Parteien dabei, zukunftsorientierte Lösungen für ihren Konflikt zu entwickeln. Der Schlichter ist im Rahmen seiner Schlichtungstätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Auf Wunsch sämtlicher Parteien kann der Schlichter auch unverbindliche Vorschläge zur Konfliktbeilegung entwickeln und diese den Parteien gemeinsam oder einzeln mitteilen. Der Schlichter ist jedoch nicht befugt, rechtlich bindende Entscheidungen zu treffen.
- (2) Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern (§ 9 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung).
- (3) Für das Schlichtungsverfahren gelten die Regelungen in §§ 2 bis 4 des Mediationsgesetzes entsprechend, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder ausdrücklich etwas anderes mit den Parteien vereinbart ist.

§ 2 Ausübung der Schlichtungstätigkeit

- (1) Der Schlichter darf die Schlichtungstätigkeit in folgenden Angelegenheiten nicht ausüben (vgl. § 9 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung):
 - a) in Angelegenheiten, in denen er selbst Partei ist oder in denen er in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 - b) in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 - d) in Angelegenheiten, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 - e) in Angelegenheit einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

- (2) Der Schlichter darf (in entsprechender Anwendung des § 3 des Mediationsgesetzes) auch nicht tätig werden, wenn eine mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Schlichtung in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist; dies gilt nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen (vgl. § 3 Abs. 4 des Mediationsgesetzes).

§ 3 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich oder per Telefax bei der Gütestelle unter folgender Anschrift einzureichen:

Dr. Andreas May
c/o May und Partner
Goethestraße 20
D-60313 Frankfurt am Main
Telefax +49 69 7140 239-99

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Namen und Anschriften der Parteien, den Gegenstand des Streites und die Unterschrift der antragstellenden Partei.

- (2) Der Schlichter wird der beantragenden Partei den Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich bestätigen.
- (3) Der Schlichter wird den Antrag an die im Antrag bezeichneten anderen Partei(en) zustellen und dies mit der Anfrage verbinden, ob Einverständnis mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht. Wenn und (bei mehreren Parteien) soweit Einverständnis mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht, wird der Schlichter die Parteien zu einem Verhandlungstermin einladen. Im Einvernehmen mit den Parteien sind Einzelgespräche möglich.

§ 4

Keine Gerichts- oder Schiedsverfahren während des Schlichtungsverfahrens

Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens weder ein gerichtliches Verfahren noch (soweit alternativ vereinbart) ein Schiedsverfahren einzuleiten. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Beendigung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn

- (1) eine Partei das Schlichtungsverfahren nach der ersten Verhandlung für beendet erklärt,
- (2) die Parteien einvernehmlich die Beendigung des Schlichtungsverfahrens erklären,
- (3) der Schlichter das Schlichtungsverfahren für beendet erklärt, weil nach seiner Auffassung eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist, oder
- (4) die Streitigkeiten nicht innerhalb von 3 Monaten seit Eingang des Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens oder einer von den Parteien einvernehmlich und schriftlich abgeänderten Frist beigelegt sind.

§ 6

Zeugenbenennung, Informationen und Beweismittel

- (1) Die Parteien vereinbaren, soweit Gegenstände der Schlichtung betroffen sind, den Schlichter oder von ihm beigezogene Personen nicht als Zeugen in einem späteren Rechtsstreit oder Schiedsverfahren zu benennen.

- (2) Soweit die Parteien wünschen, dass die Teilnahme an der Schlichtung die Position der Parteien in Bezug auf Informationen und Beweismittel weder verbessern noch verschlechtern soll, kann ergänzend geregelt werden, dass Informationen oder Beweismittel, die den Parteien erstmalig im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bekannt geworden sind und die ihnen nicht auch ohne ihre Teilnahme am Schlichtungsverfahren bekannt geworden wären, nicht in einen Rechtsstreit oder ein Schiedsverfahren eingeführt werden dürfen.

Ferner kann vereinbart werden, dass hinsichtlich dieser ausgeschlossenen Tatsachen die Vertreter und Mitarbeiter der Parteien sowie alle weiteren Teilnehmer an der Schlichtung von keiner Partei als Zeugen benannt werden dürfen und Anträge auf Parteivernehmung insoweit gleichfalls unstatthaft sind. Vorstehende Beschränkungen gelten jedoch nur, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

§ 7 Kosten

- (1) Die Kosten des Güteantrages trägt der Antragsteller.
- (2) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Parteien untereinander jeweils zu gleichen Teilen, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Kostenregelung vereinbart ist. Gegenüber dem Schlichter haften die Parteien für die Kosten als Gesamtschuldner. Ihre eigenen Kosten und die Kosten ihrer Rechtsberater im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren trägt jede Partei selbst.
- (3) Bei einem Gegenstandswert bis zu € 500.000,00 betragen die Kosten des Güteantrages € 500,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem Gegenstandswert über € 500.000,00 betragen die Kosten des Güteantrages € 1.000,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer. Ist der Güteantrag mehr als einer Partei zuzustellen, erhöhen sich die Kosten des Güteantrages um € 250,00 zuzüglich Auslagen, Zustellungskosten und gesetzlicher Umsatzsteuer für jede weitere Partei.
- (4) Für das Schlichtungsverfahren wird ein Zeithonorar berechnet. Der Stundensatz für den Schlichter beträgt € 300,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (5) Die vorstehenden Kosten gelten, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wird. Der Schlichter ist grundsätzlich offen für alternative Honorarmodelle (z.B. reduzierte Stundensätze in Kombination mit einer Einigungsgebühr auf der Grundlage des RVG).
- (6) Der Schlichter kann die Aufnahme oder Fortsetzung seiner Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.